

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Britta Haßelmann, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/12009 –**

### **Steigende Anzahl der von der Konzessionsabgabe befreiten Industrieunternehmen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der im Jahr 1992 in Kraft getretenen „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) wurde in § 2 Absatz 4 eine Regel zur Entlastung von Teilen der Industrie von der Konzessionsabgabe eingeführt. Im Wortlaut heißt es dort: „Bei Strom dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden liegt“. Auf Grundlage dieser Regelung werden also Unternehmen von der Konzessionsabgabe befreit, die einen besonders niedrigen Strompreis zahlen. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer. Er beinhaltet neben Arbeits- und Leistungspreis und Netznutzungsentgelten die später hinzugekommene Stromsteuer, die EEG-Umlage (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) sowie die KWK-Umlage (KWK = Kraft-Wärme-Kopplung). Diese Regelung wurde damit begründet, dass ein Großteil der (meist energieintensiven) Sondervertragskunden direkt aus dem Hoch- oder Höchstspannungsnetz beliefert und das Netz der Gemeinde entsprechend nicht genutzt würde. In jüngster Zeit mehrten sich die Berichte über Unternehmen, die auf der Grundlage dieser Regelung eine Befreiung von der Konzessionsabgabe geltend machen. Da betroffene Gemeinden die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe wie in den vergangenen Jahren in ihren Haushalten veranschlagt hatten, ergeben sich für die Gemeinden teils erhebliche Mindereinnahmen. Durch den Zeitverzug von zwei Jahren müssen viele Gemeinden auch Geld zurückzahlen, was die finanziellen Probleme der Kommunen weiter verschärft.

1. Wie hat sich nach Informationen der Bundesregierung die Zahl der von Zahlung der Konzessionsabgabe befreiten Betriebe aufgrund von § 2 Absatz 4 KAV seit dem Jahr 2000 entwickelt, und hält die Bundesregierung die Regelung in § 2 Absatz 4 KAV noch für zeitgemäß?

Wenn ja, warum?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Zahl der Unternehmen vor, für deren Belieferung nach § 2 Absatz 4 KAV keine Konzessionsabgaben zu zahlen sind. Die Bundesregierung hat auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Regelung nicht mehr zeitgemäß ist.

2. Was sind nach Informationen der Bundesregierung die maßgeblichen Ursachen für den Anstieg der Zahl der Sondervertragskunden, welche nach § 4 Absatz 2 KAV von der Zahlung der Konzessionsabgabe befreit werden?

Es wird angenommen, dass sich die Frage auf § 2 Absatz 4 KAV bezieht. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Sieht die Bundesregierung die Einnahmefälle und teilweise notwendigen Rückzahlungen durch Gemeinden angesichts des kommunalen Schuldenstandes als Problem für die Gemeinden an?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Plant die Bundesregierung eine Reform des § 4 Absatz 2 KAV, und wenn ja, bis wann?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird angenommen, dass sich die Frage auf § 2 Absatz 4 KAV bezieht. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.